Edikt betreffend die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medizinal-Personen. Vom 21sten Juni 1815.

Contributors

Prussia (Kingdom)

Publication/Creation

Berlin: [publisher not identified], 1815?]

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/gbvymzhe

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection 183 Euston Road London NW1 2BE UK T +44 (0)20 7611 8722 E library@wellcomecollection.org https://wellcomecollection.org

E bif t

betreffenb

die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medizinal = Personen.

Bom 21fen Inni 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

In Erwägung, daß die bisherigen Taren für die Medizinal Personen unvollständig, und in vielen Punkten zweiselhaft waren, haben Wir die nachsstehende Tare zusammentragen lassen und genehmigen und bestätigen Wir dies selbe dergestalt und also, daß sie in Unsern sämmtlichen Staaten, mit Aushesbung aller bisherigen hiervon abweichenden provinziellen Verordnungen, Gesseskraft erhalten, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medizinal Personen betrifft, solche sowohl aus Staatskassen, als von den Patrimonialgerichts Inhabern darnach geleistet werden sollen.

Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinen bei Unstellung der von ihnen bes soldeten gerichtlichen Aerzte und Wundarzte mit denselben über die für einzelne Geschäfte zu zahlenden Gebühren, besondere Verabredungen getroffen haben: so muß es dabei verbleiben.

Gegeben Berlin, ben 21ften Juni 1815.

Friedrich Wilhelm.

E. F. v. Sarbenberg. Rircheifen. Bilow. Schudmann.



Zare

fůr

die praktischen Alerzte.

Unmerfung. Welcher bon ben verschiedenen mogliden Cagen in= nerhalb des gegebenen Spielraums bier und in ben unten weiter folgenden Positionen jedesmal anzuwenden? hangt, vornemlich nach bem Bermogenszuftande ber Bahlungepflichtigen, von bem Gutachten ber festschenden Beborde ab. In großen Stadten, b. i. folchen, die mindeftens 10,000 Ginwohner gablen, ift im Allgemeinen eine großere Wohlhabenheit zu vermuthen; und baher find bort in ber Regel bie bobern Cate, in ben weniger bevolfer= ten Stadten und auf bem platten Lande aber bie niebern Gate in Unwendung zu bringen. Wenn jedoch an ben lettern Orten Leute bon bebeutendem Wohlffande wohnen, fo fonnen auch von biefen hohere Gage, und nach Umftanben ber hochfte Gat, geforbert werden; fo wie im Gegentheil auch in großen Stadten bei Leuten bon befanntlich geringen Bermogens = Umffanden, g. B. unteren Offizianten, geringen Sandarbeitern, beogleichen wenn ein Ronfurd = Liquidationeverfahren Ctatt findet oder ein Rachlaß gur ftan= besmäßigen Erziehung ber Rinder nicht hinreichend ift, ber niedere Sat anzuwenben ift.

3. Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Biertel, meile von der Stadt oder Borstadt entfernt ift . . 1 bis 2 Rtblr.

4. Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung 16 Gr. bis 1 Rthlr. Bei Entfernungen über eine Biertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzt auch das Recht zu, freie Fuhren zu verstangen.

Bei allgemein anerkannt kantagiosen Fiebern, durch beren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, findet eine Verdoppelung der hier von 1 bis 4 angenommenen Sage statt.

5. Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in eis nem hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. nur die halfte des bestimmten Satzes fordern. Eben dies gilt auch bei Pensions und ahnlischen Anstalten.

6. Wenn aber mehrere Familien in einem Sause wohnen, die bens
felben Arzt gebrauchen, so kann er bann von jeder Familie bas

volle Coftrum fordern.

7. Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Bors städte, wenn er der erste Besuch des Kranken ist . 2 bis 3 Rthlr.

9. Für einen nächtlichen Besuch des Kranken der über eine Biers telmeile von der Stadt oder den Borstädten entfernt wohnt, wenn der Besuch der erste überhaupt ist . . . 3 bis 4 Rthlr.

10. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehort . 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr.

11. Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.

fen nur zwei Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefordert wird. Bei chronischen Krankheiz
ten muß er noch naher nachweisen, daß täglich 2 Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.

3. Wenn der Arzt stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, so muß dies besonders honorirt werben. Doch konnen einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraum von 24 Stunden gewidmeten Besuche incl. des ad 13.
gedachten auf Verlangen erfolgten stundenlangen Bleibens über-

haupt nie iber 3 Rthir. jugebilligt werden.

21 2 18. Für

18.		2	Skelila
19.	Bur den Delftand eines Arztes bet einer Miederkunft 2 hie	6	Mehly
20,	Fur die Ausfertigung eines Gesundheits; oder Krankheits;	4	otigir.
	Scheines.		00.66
21.	2.	1	origir.
	stüttes Konfilium, nachdem solches muhsam und weitlauf		783
		6	mice
22.	Für jeden zur Beilung des Kranken nothwendigen Brief 16 Gr. bis	0	outpir.
23.	Bei einer Reise über Land erhalt der Arzt bei freier Fuhre,	I	Right.
5/7	täglich bis zu seiner Zurückfunft an Diaten	2	mice
	Dies findet auch am Tage der hin: und Rudreise, wenn	3	extipir.
	die Reise nur 1 bis 3 Meilen beträgt, statt.	333	
	Außer diesen Diaten darf nichts für die einzelnen arztlichen		
	Bemühungen liquidirt werden.		105
24.	Meilengeld erhalt der Argt nur dann für jede Meile, sowohl	195	
	bin als juruck, wenn seine Reise über Drei Meilen beträgt,		
	pro Meile		mar.
	wogegen er aber am Tage ber hin: und Rudreise feine Dias	1	Rthlr.
	ten bekommt.		4.
25.	Ein Hospitalarzt barf von den Personen, welche gegen Bes		2
	zahlung im Lazareth verpflegt werden, nie ein Soffrum fors	- 6	10.
	bern, und mit Hinsicht auf das Allgemeine Landrecht 11. 20.		R
	S. 360. ohne Genehmigung der Regierung auch nicht ans		521
	nehmen.		
26:	Für eine von Privatpersonen verlangte Deffnung eines tobten		91
	(Caunaus)	6	mai
	Korpers	0	outpir.

Semisma von 196 Erangen paritoniens Beging und dag und gebeilten auf Reglessen, erofgener Veraringen spielbene über bengebarde ihrer in Regischaftenbeilten erwickungen spielbene über ihrer wier dem benuff aus haren Regist und bei der B

tento mana compresso assertant production of the second second marketing and the second secon

arrestra.

the total of nothing and his best age

II.

Tare

får

bie 28 unbärzte.

	HOT MURE THE PARTY OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE
I.	Fur jede Operation felbft wird ein eigenes Goffrum bezahlt,
	die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das
	Softrum fur den Befuch, bei welchem eine Operation gemacht,
1991	oder eine Wunde zum erftenmal verbunden wird, ift in bem
	Softrum fur die Operation oder den Berband mit inbegriffen.
2.	Wundarzte, die sich zugleich als Alerzte qualificirt haben, er-
	halten auch für ihre wundarztliche Besuche das Sostrum
H	der Alerzie.
3.	Für die Trepanation mit einer ober mehreren Kronen 8 bis 12 Rthlr.
4.	Für die Operation einer Thranenfistel 6 bis 10 Rthlr.
5.	Für die Operation des grauen Staars an einem Auge 8 bis 15 Rthle.
HARI.	Un beiden Augen die Halfte mehr.
6.	Für die Exstirpation eines Auges 8 bis 12 Rthle.
7.	Für die Erstirpation des Lippenkrebses 4 bis 8 Rthlr.
	Bei nothiger Wiederholung der Operation die Halfte des
1	Sahes.
8.	
	Wenn die Haasenscharte aber den hohern Grad eines Wolfs-
-1010	Rachens erreicht hat, so wird die Halfte mehr be-
1	gablt.
9.	Für die Operation einer Speichelfistel . 4 bis 6 Rthlr. Für die Erstirpation der Mandeln . 3 bis 6 Rthlr.
10.	
11,	Für die Ausrottung eines Rachen oder Nasenpolipen durch die Zange oder Ligatur . 6 bis 10 Rthlr.
12.	Für die Entfernung eines in der Speiserohre steckenden frem
-	den Körpera
13.	den Körpers. 2 bis 4 Rehlr. Für die Tracheotomie 6 bis 12 Rehlr.
4.	Für die Tracheotomie
5.	Fur das Abnebmen einer Bruft . 8 bis 15 Rible.
6.	Für die Paracentesis thoracis 5 bis 10 Rthlr.
7.	Für die Paracentesis abdominis 2 bis 5 Rthlr.
10	i8. Für

18.	Für die Punction der Hydrocele
19.	Für Die gur Radifalfur der Sydrocele erforderliche Operation 6 bis 10 Rthlr
20.	Für die Punction der Harnblase 6 bis 10 Rthle
21.	Für die Application des Katheters bei Mannern , 1 bis 2 Rithle-
22.	Fur die Application des Ratheters bei Weibern. 12 Gr. bis 1 Rthlr.
	N. B. Wenn diese Application binnen 24 Stunden mehreres
	male geschieht, so wird alsdann nur die Halfte ber
-	vorstehenden Gage gerechnet.
23.	vorstehenden Sase gerechnet. Für die Circumcision
24.	Für die Castration 10 bis 20 Rthlr.
25.	Für die Reposition eines Darm : oder Negbruchs . 3 bis 5 Rthlr.
26.	Für die Reposition eines Darm oder Nethbruchs . 3 bis 5 Rthlr. Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs . 10 bis 20 Rthlr.
27.	für den Steinschnitt 20 bis 50 Mthlr.
28.	Für die Zuruckbringung eines Mutterscheiden, ober Mastdarm,
	Vorfalls
29.	Die Einbringung eines Mutterkranges, welcher besonders be-
1	jahlt wird 12 Gr. bis 1 Rthlr.
30.	Für die Unterbindung eines Mutterpolypen 4 bis 8 Rthlr.
31.	Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen . 2 bis 4 Rthlr.
32.	Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen 2 bis 4 Rthlr. Für die Operation der Mastdarmfistel 5 bis 10 Rthlr.
33.	Für die Auslosung des Arms aus dem Schultergelent 10 bis 20 Rihlr.
34.	Fur die Amputation des Oberarms und Oberschenkels 8 bis 15 Rthir.
35.	Für die Amputation des Borderarms und Unterschenkels 10 bis 20 Rthfr.
36.	Für die Erstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen 2 bis 4 Rthlr.
37.	Für die Reposition des verrenkten Unterfiefers 2 bis 5 Rthlr.
38.	Für die Reposition des verrenkten Oberarms 3 bis 6 Rthlr.
39.	Für die Reposition des verrenkten Worderarms 5 bis 10 Athlr.
40.	Für die Reposition der verrenkten Sand 4 bis 8 Rthlr.
41.	Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der
e-pldti	Pfanne 10 bis 20 Mille.
42.	Für die Reposition der verrenkten Kniescheibe 3 bis 5 Riblr.
43.	Pfanne Für die Reposition der verrenkten Kniescheibe
44.	Bei nicht mehr frischen Verrentungen gut immer der hochste
	Sat ber obigen Angaben.
45.	Fur die Reposition und ben erften Berband eines gebrochenen
	Gesichtsknochens
46.	Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer
	gebrochenen Rippen
47.	Für die Reposition und den ersten Berband eines Becken
Sel et	fnochens 2 bis 3 Rehle.
100	- 48. Für

48.	Für die Reposition bes gebrochenen Schlüsselbeins . 3 bis 6 Rthir.
49.	Für die Reposition des gebrochenen Schulterblatte . I bis 2 Rthlr.
50.	Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Sandmurgel.
5	der Mittelhand, so wie auch der Knochen des Fuffes . I bis 3 Rtblr.
51.	Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger ober
A SA	Zehen
52.	Zehen . 16 Gr. bis 1 Rthlr. Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschen
195	fels . 8 bis 15 Rthlr. Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels . 4 bis 8 Rthlr.
53.	Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels . 4 bis 8 Rthlr.
54.	Für die Reposition der gebrochenen Kniescheibe . 4 bis 8 Rthlr.
55.	Für die Reposition eines oder beider Knochen des Unter
	schenkels 3 bis 6 Rthlr. Für den ersten Verband des zerrissenen Tendinis Achillis 4 bis 8 Rthlr.
56.	Fur ben erften Berband bes gerriffenen Tendinis Achillis 4 bis 8 Rthlr.
57.	Für die Operation einer Pulsadergeschwulft . 6 bis 12 Rthlr.
58.	Für das Segen einer Fontanelle oder eines haarfeils 12 Gr. bis 1 Rthlr.
59.	Fur die Deffnung eines Absceffes 12 Gr. bis 1 Rthlr.
60.	Für die Ausrottung fleiner oder leicht zu operirender Balg:
	geschwülste ober Scirrhen. 1 bis 3 Rthlr.
61.	Für die Ausrottung größerer ober komplicirter Balggeschwülfte
356 K	ober Scirrhen 4 bis 10 Rehler.
62.	Fur jeve appuration der Schropfmajchine . 4 Gr.
63,	Out feet apparation eines trouvelle Castopstops
64.	Rur einen Aberlag im Saufe bes Rranken am Urm ober
	Fuß 8 bis 12 Gr.
65.	Für einen Aberlaß in der Wohnung des Chirurgen . 4 Gr.
66.	Für einen Aderlaß am Halfe oder Kopf 16 Gr. bis 1 Rehlr.
67.	Für das Sehen mehrerer Blutigel 1 bis 2 Rthlr.
68.	Für das Segen eines Klystiers 8 bis 12 Gr.
69.	
70.	Fur das Ausschneiden eines Leichdorns oder sogenannten Dus
4	nerauges . 6 bis 8 Gr.
	Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme
- 17	eines jeden der übrigen nur die Halfte des vorstehenden
	Sages gerechnet.
71.	Für das Legen eines Blasenpflasters 8 bis 16 Gr. Für einen jeden der nachfolgenden Besuche 6 bis 8 Gr.
72.	Für einen jeden der nachfolgenden Besuche 6 bis 8 Gr.
73.	Für einen Besuch zur Machtzeit
74.	Für ben ersten Berband einer einfachen Wunde, ben Besuch
8207	mit einbegriffen 8 bis 16 Gr.

Bur ben erften Berband einer fomplicirten Bunbe mit Rnos 75. chenfraß oder Brand, den Besuch mit inbegriffen 12 Gr. bis 1 Rtblr. Fur ein Rezept das aus bem Saufe abgeholt wird . 76. Für die Beiwohnung eines Consilii erhalt ber Wundargt, ber 77. nicht zugleich ale Urzt approbirt ift 12 Gr. bis I Rtblr. Jeber bei einer Operation affiftirende Chirurgus erhalt. 1 bis 3 Rthlr. 78. Wenn ber affiftirende Wundargt blos Gehulfe, und nicht appros 79. 8 bis 16 Gr. birt ift, fo erhalt er . Der approbirte Chirurgus erhalt fur eine Nachtwache. 1 bis 2 Rthlr. 80. Ein Gehülfe. 16 Gr. bis 1 Rthlr. 81. Fur bas Impfen ber Schugblattern werden blos die Befuche, 82.

Note. Unter vorstehenden Sahen find die Anschaffungekosten der Bersbandstücke und dersenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behålt, nicht begriffen und mussen diese von dem Kranken geliesert oder dem Bundarzt besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig und mussen vernichtet werden. Jester Chirurgus, welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der Instrumente nachweiset, ist berechtigt, die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.

für die Operation bes Impfens aber nichts bezahlt.

Bei allen chirurgischen Hulfsleistungen, die in wirklich aner= kannt kontagibsen Krankheiten vorfallen, wird der sonst bewilligte

Cats um die Salfte erhoht.

Bei Besuchen außerhalb ber Stadt oder bei Reisen über Land erhält der Bundarzt die Hälfte von den den Aerzten zugebilligten Saben.

III.

Tare

får

die Geburtshelfer.

I.	Für eine leichte natürliche Entbindung
2.	Für eine Zwillings-Entbindung 3 bis 8 Rthlr.
3.	Out one naturliche aber lich peringernde Enthindung mohai
	and the Hugebracht worden ist 4 bis to Refise
4.	Out eine Juggedurt, oder für eine gehannelte Gehurt melche
1	in eine dupgedurt verwandelt wurde 4 bis 10 Rebie
	Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirft worden ift mit ober ohne Unformen ber 2
6.	bewirft worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange 4 bis 12 Reble.
7.	Für die Zangengeburt 4 bis 10 Rehle.
4 75	Für die Entbindung mittelst der Perforation . 4 bis 10 Rthlr. Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unter-
	schied, ob das Kind noch lebe oder nicht 10 bis 20 Rthstr.
9.	Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen 4 bis 8 Rthle.
10.	Our vie mit Ochmieriafeit perhindene Alhnehmung der Mach.
	geburt megrere Stunden nach der Enthindung (Die gemahnliche
	genote fur entomoung).
11.	Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer
12.	Mola . 1 bis 3 Rehstr.
13.	Für die Untersuchung einer Schwangern . 12 Gr. bis 2 Rthlr. Für die Abfassung eines verlangten Berichts hiersiber 12 Gr. bis
	1 Rthlr.
40	1 Ottytt.

Note. In Ansehung ber Belohnung ber Hebammen bei der Enkbinsbung und nachherigen Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Umts ift, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Dewenden. Sollte aber über das Honorarium ein Streit ents

stehen, welcher weber aus ber Lokalobservanz, noch aus einer ansbern Lokalnorm entschieden werden kann: so giebt die vorstehende Tare, in so fern sie auf die den Hebammen zukommende Berrich= tung paßt, den Maaßstaab für sie, jedoch in der Art ab, daß ih= nen in der Regel nur ein Biertheil des Satzes für den Geburtshel= fer gebührt und dieser nur, wenn es die Bermögensumstände der Entbundenen erlauben, dis auf ein Drittheil erhöht werden kann.

Bei chirurgischen Verrichtungen, die von hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutigel, Schröpftopfe und Klystiere setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Halfte von den den Wundsarzten zugebilligten Satzen.

IV.

E a r e

får

bie 3 abnärzte.

1	一点,"你们是我的现在,但我们们们就是我们的一种的问题,我们的是一次就是我的一种,我们就是一个
I.	Gur bas Ausziehen eines Zahnes im Saufe bes Zahnarztes 8 bis 16 Gr.
	Wenn bas Ausziehen eines Zahnes ober eine andere Operation
	in ber Wohnung bes Patienten vorgenommen wird, fo erhalt
	er aufier bem gewohnlichen Softrum noch 8 Gr.
3.	er außer bem gewöhnlichen Softrum noch
	Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, fur jedes 6 bis 8 Gr.
5.	Für das Ausbrennen eines Zahns 12 bis 20 Gr.
6.	Für das Ausbrennen eines Zahns
	Rote. Das Ausfüllen mit Blei ift unterfagt.
7.	Wenn mehrere Zahne zugleich ausgebrannt ober ausgefüllt werden, so erhalt der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen
	Saß, für die folgenden aber nur die Halfte bezahlt.
4	Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns bis zum
0.	Wernen
9.	Nerven. Für die Durchbohrung einer Wurzel um kunstliche Zähne
9.	baran zu befestigen
TO.	baran zu befestigen
II.	Für bas Stumpffeilen eines scharfen Bahns 8 bis 16 Gr.
	Sind mehrere stumpf zu feilen, fo wird fur jeden folgen-
	San Sie Galfte herahlt
12.	Kur bas Abfeilen eines fariofen Zahns 8 bis 16 Gr.
4	Wenn mehrere zugleich abgefeilt werben, für jeden nach:
	folgenden die Hälfte.
13.	Fur das Durchfeilen nebeneinander ffebender kariofer Bahne 16 Gr. bis
1	1 Reple.
14.	Für das Scarifiziren des Zahnfleisches 16 Gr. bis 1 Rthlr.
15.	Für leichte Operationen am Zahnfleisch 12 Gr. bis 1 Rthlr.
16.	Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten 8 Gr. bis 12 Gr.
17.	Für jeden nachfolgenden Besuch 6 Gr. bis 8 Gr.
	0 00

18.	Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit
	im Hause des Zahnarztes 4 bis 8 Gr.
19.	Für jede folgende Untersuchung und Berathung 2 bis 4 Gr.
20.	Fur die Richtung eines frumm gewachsenen Zahns bei
	Kindern
21.	
	Bahns wird nur der geringste Gat fur jeden bezahlt.
22.	Fur die Unfertigung und Ginfegung eines funftlichen
	Zahns 2 bis 3 Rthlr.
23.	Werden mehrere Zahne zugleich angefertigt und eingeset, so
17	wird immer nur der geringste Sag fur jeden Zahn gerechnet.
1102 4	Note. Das Abfeilen ober Abfagen eines Jahns bis zu feiner Burgel,
	wenn ein funftlicher Bahn bafur eingeseigt werden foll, gehort
200	jum Ginselgen.
70	west at the second of the seco
24.	Bei ber Anfertigung eines ganzen Gebiffes von 28 Zahnen
	mit Federn, wird incl. bes dazu erforderlichen Goldes das er-
1865	stemal für jeden Zahn der hochste, das zweites und drittemal
	aber nur ber geringste Gas angenommen.
25.	
- C	womit sie wolles de
26.	Für die Befestigung eines losen Zahns, sie geschehe womit sie wolle 8 bis 12 Gr.
-	00 .
27.	ober bei ber Richtung frumm gewachsener Zahne gebraucht,
	fo muß ber Werth deffelben besonders bezahlt werden.
28	Der Besuch bei welchem eine Operation gemacht wird, wird
20.	den Zahnargten aber fo wenig ale ben Wundargten befondere
	Segablt
	which mested fluore f gu feilen do nind für jeden folgen.

Zare

fur

die gerichtlichen Aerste und Wundarste.

A. Der Phosifus erhalt Fur Die Abwartung eines gerichtlichen Termins . 2 Rthir. Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Geftion . 2 Rthlr. 2. Für ben Bericht barüber. 1 Rtblr. 3. 4. Fur die Befichtigung eines Leichnams mit Geftion . 4 Rthir. Fur den Obduktionsbericht 2 Rthir. 6. Wenn bei Diefen Berrichtungen Reifen über Land vorfallen, und diese langer ale einen Tag bauern, fo erhalt er fur die übrigen Tage außer freier Fuhre und 8 Gr. Wagenmiethe 2 Rthlr. Diaten taglich von . Wenn jedoch die Entfernung von der Urt ift, daß an dem Lage biefer Operation die Sin und Rucfreife fuglich erfolgen fann: fo fann bafur nichte, ober wenn nur gu einem von beiden ein besonderer Lag erforderlich ift, fur einen Lag Diaten geforbert merben. 7. Fur ein Atteft -uber ben Gefundheites ober Rrantheiteguffand 16 Gr. bis 1 Rthlr. ober Berlegung Ift jur Ausstellung eines folden Atteffes es nothwendig, baß ber Phyfifus fich ju bem Rranfen ober Berlegten hinbegeben muß, weit diefer felbst nicht bas Zimmer verlaffen fann: fo erhalt ber Physikus mit Inbegriff des ausgestellten Atteftes . I bis 2 Rthir. Fur die Unterfuchung eines Gemutheguffandes: 2. Rthlr. a) wenn bas Gutachten barüber ju Protofoll biftirt wirb. b) wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird, incl. def 4 Riblr. felben Sind im Auftrage bes Richters mehrere Besuche nothig, so wird jeder einzelne wie ein gewöhnlicher arztlicher Besuch angesehen und remunerirt. 10. Für Die Untersuchung eines Labacts, einer Tabacts : Sauce 3 Reffe. ober eines Effigs . Sind

Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstand eingereicht, so wird nur fur die erste Drei Thaler, fur jede folgende aber die Halfte bezahlt.

oder ahnlicher Gegenstände . Beins, Brandweins, Liqueurs

Bei mehreren Proben eines und besselben Gegenstandes wird für die folgenden immer nur die Balfte entrichtet.

In den beiden sub. 10. und 11. gedachten Fällen muß jedoch der Physikus alle etwanige Kosten des chemischen Prozesses incl der Remuneration des von ihm etwa adhibirten besonderen Chemikers, für die hier ausgeworfenen Säte bestreiten.

12. Fur die Bisitation einer Apothete erhalt ber Physikus:

a) in seinem Wohnorte für jeden Visitations : Lag an Diaten

b) außerhalb des Wohnorts, in großen Städten auf 3 und in fleinen auf 2 Visitations Lage, und für die allenfalls noch nothige Reisetage, täglich 2 Rthlr. Diaten und 8 Gr. Wagenmiethe, bei freier Fuhre; für den Bericht aber weiter nichts.

Note. Die bei dem Bisitationsgeschaft zuzuziehenden Apotheker erhalzten bei freier Fuhre und außer 8 Gr. Wagenmiethe, wenn sie nicht mit dem Physikus zusammen reisen, als welches, so viel es sich thun laßt, Statt finden muß, für jeden Bisitations = und Reise

fag 1½ Mthlr. Diaten.

13. Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhalt der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduktion mit abgemacht werden kann, so wie der zugezogene Chemiker incl. des darüber zu erstattenden Berichts 2 bis 3 Rthlr., jedoch wers den dem lettern die Reagentien u. s. w. nach der einzureichens

den Spezifikation besonders vergutet.

Der Kreis: ober gerichtliche Wundarzt erhalt bei Obduktionen u. f. w. die Halfte von den dem Physikus zugebilligten Saken, außer bei den Diaten, wo ihm taglich i Rthlr. 8 Gr. zugestans den werden. Jedoch kann er für die Theilnahme an dem vom Physikus gefertigten Obduktionsberichte nichts fordern.

Wenn ein nicht gerichtlicher Wundarzt oder ein Urzt die Stelle eines Rreis, oder gerichtlichen Wundarztes versieht, so kommen ihm auch dieselben Gebühren zu, welche dieser lettere erhalten has

ben murbe.

VI.

Tare

fur

bie Thierarzte.

23	Der Lehrer einer Thierarzneischule ober ein Thierarzt, der gut
1.	gleich als Arzt approbirt ift, erhalt für seine Bemühungen bei
THE REAL PROPERTY.	gleich als Arzt approvitt ift, ethan für feine Dinnsici
	Epizootien: Diaten, Meilen: Gebühren u. f. w. wie die Physici
	L. Conisamian
0	Die übrigen Thierargte erhalten die Halfte von dem, was die
	antar No r Genannten befommen.
-	Wird ein Thierarzt von No 1. an dem Orte gefordert, um über
3.	This This This Short Skoth the Principal of Civil the
	Der Thierarzt von No. 2. bekommt. 16 Gr. bis 1 Rehlr. 8 Gr. bis 16 Gr.
	dafür
	Der Thierarzt von No. 2. bekommt.
4.	Kalls es an einem andern Drie ift, jo finden Dienengelvet und
	Cifen mis hat NO T 1110 9. If all.
5	Ben ginen in feinem Coufe ertheilten Belundheitelchein betolitit
5.	Sur Chierart No. I
	der Thierarzt No. 1
	Für eine Obduction nebst Bericht darüber erhalt ber Thierargt
6.	Fur eine Douction neoft Dettat butter Chier hetrifft I bis 2 Rthlr.
	No 1. je nachdem es ein größeres oder kleineres Thier betrifft 1 bis 2 Rthlr.
	Der Thierarzt No. 2. bekommt 16 Gr. bis 1 Rthlr.
7	Für Aberlassen oder Scarifiziren
7.	CE IS AND ADDY VONDETTELLER
	Für Brennen des Pferdes oder Rindviehes, je nachdem mehr
9.	Eifer ashraucht marken
	Chen gebraucht ibotocit
10.	Gur das Deffnen eines Adjecties . 4 bis 8 Gr.
II.	Für das Deffnen eines Abscesses Für das Segen eines Klystiers The das Segen eines Rhystiers The Rindhiehes pon der Raus
12.	
	The tall the tall the training the training the training the training the training the training training the training tr
	handelt werden pr. Stud.
	handelt werden pr. Stuck. Sind nur 1 bis 2 zu behandeln pr. Stuck . 1 Rthlr. 8 Gr.
+2	
13	2) Eur das Abstuken der Obren
	a) Für das Abstußen der Ohren b) Für das Englistren c) Für
	c) Für

	c) Für das Abschlagen des Schweife, falls ein anderer das
	Prero englistet hat
	Const wird es nicht besonders berechnet.
art.	d) Für die Operation der Speichelfissel 1 Rehle 19 Ger big o Rehle
	O gur die Operation der Aderlantifel. I Rehle bis o Rehle
	1) dur die Ausrottung einer Geschwulft ober Stollheufe
	g) dur die Ausrottung ichwammiger Gemächse am bin so hig 3 Rehse
	11) Out Die Operation der Kronens oder Bufgriffel 7 hie 2 Rehle
	1) gur das Behandeln übel gestalteter Sufe
	K) Fur die Behandlung bei schwerer Geburt
	1) Für das Raftriren eines Henastes
	m) Für das Raffriren eines Kullens
14.	Inerationen heim Rinduich.
Town or the second	a) Für den Bauchstich b) Für das Ochsenschneiden
	b) Out one Superioritement.
	c) Für das Kalberschneiden 8 bis 12 Gr.
	d) Für die Behandlung bei schwerer Geburt 1 bis 3 Rihlr.
15.	Operationen dei Ochagen:
	a) Für die Trepanation eines Drehschaafes 4 bis 8 Gr.
	b) Für das Reinigen einer Heerde Schaafe von der Raude
	mit Zuthat der Medikamente fürs Stuck . 2 bis 4 Gr.
.6	c) Fur die Pocken : Einimpfung bei einer Beerde furs Stuck & bis & Gr.
10.	Operationen bei Schweinen:
3 N. S	a) Für das Deffnen der Furunkeln beim Rankforn . 4 bis 8 Gr.
	b) Für das Kastriren eines jungen Schweins 3 bis 4 Gr.
	c) Für das Kastriren eines Bapers oder Zuchtsau . 12 bis 16 Gr.
1/1.	Bei Krankheiten, wobei feine Operation oder nur nebenher
	statt findet, wird entweder der Gang mit 4 Gr. bezahlt, oder ber Eigenthumer akkordirt mit dem Thierarzt über die Behand:
	lung und Medifamente.
18	Werden mehrere Thiere in einem Stall an einer Krankheit, wie
10.	in der vorhergehenden Rummer gedacht ist, behandelt, so ver-
	mindert sich darnach die Bezahlung, so daß je nach der Zahl
	der Thiere für jedes der Gang mit 1, Itel oder tel Gr. bes
	zahlt wird, oder auch die Kur und Medikamente im Ganzen
TO Y	barnach weniger kosten.

Declarationen

remarked 1913 thousand them in bie worth beind R. And other count follows b

midde wire, engite vielebe grafeth ten Bluftrage biefer sinal=Personen=Tare

vom 21sten Jung

but alide Registration but the bear Christian our Zen contact Praftische Merzte, welche zur Zeit ihrer Approbation nicht promovirte Doktoren gewesen find, konnen fur arzeliche Bemuhungen nach ber Sare für Vergte, für wundarztliche und geburtshulfliche Bemuhungen aber nur nach ber Tare fur Bundargte und Geburtohelfer, liquidiren.

ver Wergen ungebilligem Cage gutommen, nicht auch ble Tro

er fiber zwei Pharven nur ein Diferd zum Reiten, und mitblin aus-

Bedenmiette und scuffige bei ber Ernapost vorkemmande Aust.

Rejeript vont 18ten Februar 1320. Min bas Ronigliche Medigi= mal = Col= legium git Magde= burg.

Ronigs Majestat haben auf ben Antrag des Ministerit mittelft Rescript Allerhochfter Rabinets : Ordre vom gten diefes Monats ju genehmigen liche Relimine anesembone iff, siche unbedingt Crienco geruht: but Teinegraeass ben Miralen nadhanfen

ein berechnen vieles ideeine ein Terribum obzunglien. Rach ber

an fammt= gierungen bom 11ten November 1820.

daß fur bie Bemuhungen jur Wieberbelebung scheintobter ober verunglucter Personen, mit Ausschluß der nach der Wiederbele= bung fortzusegenden arzeichen Behandlung von promovirten Mergten, zwei bis vier Thaler, von nicht promovirten und Wundarzten aber 1 Thaler 12 Grofchen bis 3 Thaler liquidirt wer: gefiebet werden kann, wird bie Gebibrens Care für die Inchenische aub

order

Indem

Indem die Medizinal, Tare vom 21sten Juny 1815. hiernach vervollständigt und der Königlichen Regierung hiervon Mittheilung ges macht wird, erhält dieselbe zugleich den Auftrag: diese Allerhöchste Festfestung durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Reseript vom 5ten Januar 1822. An die Konigliche Regierung Die Konigliche Regierung hat in bem Berichte vom 3ten borigen Mos nate und Jahres mehrere Unfragen in Sinficht ber Festfegung ber Zaren für Wundarzte bei Behandlung auswartiger Patienten jur Entscheidung bes Ministerii gestellt. In Rudficht bes erften Puntts, ob namlich aus ber Bestimmung, bag bei Reisen über Land ben Bundargten bie Balfte der den Alerzten zugebilligten Gage jufommen, nicht auch die Folge, bag er fatt zwei Pferben nur ein Pferd zum Reiten, und mithin auch feine Wagenmiethe und fonstige bei ber Ertrapost vorkommende Auslagen berechnen burfe, scheint ein Irrthum obzuwalten. Auch ber Argt fann in seiner Praris, sobald nicht von Geschäften im Auftrage bes Staats die Rebe ift, als auf welche allein bas Diaten: und Fuhrkoften: Reglement anwendbar ift, nicht unbedingt Ertrapoft liquidiren. Tare bom 21sten Juny 1815. hat feinesweges ben Merzten nachlaffen wollen, in ber Liquidation ber Fuhrkoften eine, die wirkliche Auslagen überfteigende Remuneration zu fuchen. Merzte und Wundarzte muffen alfo, wenn fie in ihrer gewöhnlichen Praris Fuhrkoften liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweifen. Wo ein folder Nachweiß, weil ber Urgt oder Bundargt fich eignen Gespanns bedient hat, nicht geführt werden fann, wird bie Gebühren : Zare für die Gerichtshofe sub rubro . Babein

rubro Reisekosten ber Partheien und Zeugen, eine brauchbare Analogie an die Hand geben.

- 2. Diaten konnen, wie sich aus Vergleichung ber Nummer 23. mit Nummer 3. und 4. I. der Tare ergiebt, nur liquidirt werden, wenn die Entfernung eine Meile beträgt und fallen dann die Sase für den Besuch fort.
- 3. Hat der Wundarzt keinesweges die Verbindlichkeit, in seinem Wirkungskreise für die Mittel zu seinem Weiterkommen selbst Sorge zu tragen, wie dies eben daraus hervorgeht, daß die Tare für die Wundarzte auf die Tare für die Aerzte Bezug nimmt und den letztern freie Fuhre gestellt werden soll.

Wenn diese Liquidationen, wie die Konigliche Regierung anführt, sich häufig sehr hoch im Betrage belaufen, so wird es nicht unzweckmäßig senn, die Communen hierauf aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, contractmäßig besoldete Communalärzte anzunehmen.

state with the constant that constant the state were stated

the bare and B. so unt til the Sie Successed von

Ertract aus dem durch die Verfügung an das Polizeis Prasidium zu auf 11 Berlin vom 27sten Oktober 1815. genehmigten Gutachten der wissens schaftlichen Medizinals Deputation vom 2ten August 1815.

Daige duriffen ober Geierben festgefigt wecken - als women

"Was die Einwickelung eines Kranken betrifft, so giebt es barüber in der Lare für Wundarzte keine besondere Borschrift und ber Sat von 12 Groschen Courant wurde für die kunstmas

as my Manufacture & and 4: -1. ber Care craight mur fionibut perform

mend the Empressing cone Photos brough and follow down die Estate for

fige Unwendung der Thebenschen Einwickelung beiber Füße, Unsters und Oberschenkel, unsers Erachtens für billig gelten können."

Reservipt vom 26sten Fanuar 1822. An die Magdeburgische Regierung. Die bei anerkannt contagiosen Krankheiten in der Taxe nachgelassene Erhöhung kann bei der Behandlung von einem tollen Hunde gedissener Menschen, nicht in Unwendung gebracht werden, da nur bei dem Aus, schneiden der Bunden eine solche Gefährlichkeit anerkannt werden kann, wie bei contagiosen Krankheiten statt sindet.

Für die ganze vorerwähnte Operation des Ausschneidens und die sonstige gleichzeitige Behandlung der Biswunde, deren Canterisation, Scarification u. s. w., kann nur eben so viel liquidirt werden als Abschnitt II. der Taxe sub B. 60 und 61. für die Ausrottung von Balggeschwülsten oder Scirrhen kestgesest worden — als womit das Ausschneiden der Biswunden am passendsten in eine Cathegorie zu stellen ist.

Wenn jede Wunde ic. einen eigenen Verband erfordert hat, kann auch für jeden besonders liquidirt werden, wogegen, wenn sie alle unter einen Verband gelegt sind — natürlich auch nur ein Verband in Ansaß kommen kann. Dieser Grundsaß kann jedoch gar nicht zur Sprache kommen, wenn Diaten liquidirt worden sind.

es bariber in der Lare für Arundärste keine besondere Borichrift

und der Sah von in Bediden Courant wirde fier Die funfimale

Unf die Anfrage vom 21sten vorigen Monats, wegen des Sostri der von den Medizinal Collegien examinirten in kleinen Städten angesetzen Medizinal Personen wird dem Königlichen Medizinal Kollegio eröffnet, wie es ganz unbedenklich ist, daß, da die Medizinal Taxe vom Jahre 1815. überall nur auf die Qualification des Arztes Rücksicht nimmt, Wundarzte, denen nur dis zur Ansehung qualificirter Aerzte die innere Praxis gestattet worden, auch für diese nur nach der Taxe für Wundsärzte, liquidiren können.

Rescript vom 20sten Mai 1820. An das Königliche Medizinal -Collegium zu Stettin.

Confer. hier das Rescript vom 5ten Januar 1822. wegen Festsetzung der Taxen für Wundarzte bei No. I.

Derrationen mir ber für Die Dueration erigefehre Gas lionibire

Denne ber Zahnarge fich zur Untersteit und ind Austrage

rant gut liquidiren verffacret, die No. 28, aber feiffigt, bas die Nicht.

begable wieb, to the bear ligited prince preferen before Beiben Inchineren

dur Cheinbar vorbanden. Denn die No. 2. fpriche nur von einzelnen

1. Wenn in den S. S. 22 und 23. der Tare der Zahnsatzte vom 21sten Juny 1815. bestimmt worden ist, daß für die Einssetzung eines Zahns Zwei die Drei Thaler und wenn mehrere Zähne zugleich eingesest werden, für jeden der geringste Preis von Zwei Thastern gezahlt werden soll, so sind hierunter eben sowohl wirkliche Mensschen-Zähne, als Zähne vom Wallroß verstanden.

ad IV. Rescript vom 22sten September

HO! DECISOR

2. Wenn nicht ein ganzes Gebiß von 28. Zähnen verfertigt wird, und nur mehrere eingesetzt werden, so ist nicht nach No. 24. welche

welche sich auf die Einsetzung eines ganzen Gebisses bezieht, sondern nach No. 23. zu liquidiren.

- 3. Da nur bei No. 24. erwähnt wird, daß unter dem Resmunerations Saß auch das zur Einseßung erforderliche Gold mit begrifsfen ist, so wird bei No. 22 und 23. dasselbe noch besonders liquidirt werden können.
- 4. Wenn die No. 2. für eine Operation in der Wohnung bes Patienten außer dem gewöhnlichen Sostrum noch 8 Groschen Courrant zu liquidiren verstattet, die No. 28. aber festsest, daß der Besuch des Arztes, sobald er mit einer Operation verknüpft ist, nicht besonders bezahlt wird, so ist der Widerspruch zwischen diesen Kummern nur scheindar vorhanden. Denn die No. 2. spricht nur von einzelnen Besuchen und Operationen, die No. 28. gilt aber von Zahnkrankheiten, zu deren Behandlung der Zahnarzt seinen Patienten in einer gewissen Zeitsolge besucht, wo alsdann für die bei diesen Besuchen vorgenommes nen Operationen nur der für die Operation sesses Sah liquidlet werden soll.
- 5. Wenn der Zahnarzt sich zur Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit in die Wohnung des Patienten verfügen muß, so liquidirt er nach No. 16 und 17. hat also die Untersuchung im Hause des Zahnarztes Statt gefunden, so liquidirt er für dieselbe nach No. 18. und für die Besuche die er etwa demnächst bei dem Patienten erstattet, nach No. 17.
- 6. Bei Einsetzung kunftlicher Zahne wird nach No. 24. der hochste Satz angenommen, wenn der Patient vormals noch kein kunstlie ches Gebiß getragen, andern Falls kann nur der niedrigste Satz liquidire werden,

werden, und es ist ganz gleichgültig, ob derselbe Zahnarzt das zweite Gebiß anfertigt, ber das erste angesertigt hat, oder ein anderer; benn die Zurichtung des Mundes bei bem Patienten, welcher noch kein kunste liches Gebiß gehabt hat, erfordert in der Regel sehr bedeutende Mühe und Zeit, ist die Zurichtung aber einmal getroffen, so darf der Zahnarzt die Zähne nur sosort erneuern.

7. Wenn der Patient natürliche Menschenzahne verlangt, und es können dieselben nicht für den taxmäßigen Preis beschafft werden, so steht es dem Zahnarzt frei, sich mit ihm zuvörderst schriftlich oder constractmäßig zu einigen.

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Physikus bei der Visitation einer Apotheke binnen kurzerer Zeit, als in dem dazu aufs hochste festgesetzten Termin von 2. Tagen für die Officinen in kleinen und in 3. Tagen für Officinen in großen Städten, fertig werden kann, er auch nur für diese kurzere Zeit remunerirt werden darf.

Reservet vom 29sten August 1815. An die Königliche Regierung iu Marien= werder. enem und ein ist ist dang gleistgischig, ob terleibe Administ das Jainte einbereit denn einbereit denn einbereit denn eine Amidiumg die Akundes bei dem Panishten, welchte nach kein isteplante Gebehrt das, einbereit in der Alight met hebrieber den isteplante Gebehrt das, erferent in der Alight met dedeutschaft Weiter auch Alight mer dedeutschaft wer Anischtung aber einnem gewossen. Is Jahne und sober einen gewossen.

es können vieselven nickt für den taxmäsigen Preis den ähne kreigene, und rede es den Jahrangt frei, no mie ihm modroesk (deskilled over constantifig zu einigen.

So beisend fich von flühre baff wenn der Phypfins dei der Bisterion eine Eigenschaft dinnen kliczer Zelt, als in dem dazu gurfschöde is fessgerein Laurin von a. Togen für die Orffeinen in Keim,n und in Lagen für Deile gerten Englichen und in Terig werden Karen fertig werden kann, er auch nur für diese kärzere Zeit semanerist werden darf.

Sichright Standing Standing Sich Die 2. Si